



Der Bürgermeister
Bauverwaltungsamt

Friedhofssatzung der Stadt Marl vom 21.12.2004

Einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 21.03.2006 ⁽¹⁾

Einschließlich der 2. Änderungssatzung vom 06.10.2009 ⁽²⁾

Einschließlich einer Nummerierungsanpassung zum Paragraphen 7 ^(S1)

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in NRW vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96 ff) und §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 21.10.1961, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW S. 718) hat der Rat der Stadt Marl am 16.12.2004 die nachstehende Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Marl beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die folgenden im Gebiet der Stadt Marl gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

1. Hauptfriedhof
2. Alter Friedhof Brassert
3. Friedhof Hochstraße
4. Friedhof Josefstraße
5. Kommunalfriedhof Sinsen
6. Friedhof Hamm
7. Friedhof Polsum

§ 2 Friedhofszweck

1. Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten der Stadt Marl. Sie dienen der Bestattung aller Toten sowie der Beisetzung der Totenasche von Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Marl waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Diesen gleichgestellt sind Personen, die früher in Marl ansässig waren, sofern sie ihren Wohnsitz in Marl durch Aufnahme in eine außerhalb der Stadt Marl gelegene Anstalt oder in-

folge ihrer Pflegebedürftigkeit aufgeben mussten. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

2. Auf eine Tot- oder Fehlgeburt finden die Bestimmungen entsprechende Anwendung, wenn ein Elternteil dieses wünscht bzw. als Sammelbestattung durch Einrichtungen, wenn die Eltern nicht ausdrücklich widersprochen haben; auch aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte, wenn ein Elternteil dies wünscht.

§ 3 Bestattungsbezirke

Besondere Bestattungsbezirke werden für das Stadtgebiet nicht gebildet.

Laut Gebietsänderungsvertrag aus dem Jahre 1975 zur kommunalen Neugliederung bleibt für die Einwohner des Stadtteils Bertlich der Stadt Herten das Recht zur Benutzung des Friedhofes in Polsum erhalten.

Die vertraglichen Belegungsrechte der Kirchengemeinden auf den städtischen Friedhöfen sind zu gewährleisten.

§ 4 Schließung und Entwidmung

1. Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
2. Durch die Schließung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen, durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Schließung oder Entwidmung nach Abs. 1 und von einzelnen Reihengrabstätten ist öffentlich bekannt zu machen; bei einzelnen Familiengrabstätten erhält die oder der jeweilige Nutzungsberechtigte außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn der Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
3. Im Fall der Entwidmung sind die in Reihengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in Familiengrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Stadt Marl in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Schließung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sollen bei Reihengrabstätten möglichst einem Angehörigen der oder des Verstorbenen, bei Familiengrabstätten möglichst der oder dem jeweiligen Nutzungsberechtigten die Termine einen Monat vorher mitgeteilt werden.
4. Soweit durch eine Schließung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Familiengrabstätten erlischt, sind der oder dem jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Familiengrabstätten zur Verfügung zu stellen.
5. Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Stadt Marl kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzfamiliengrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

1. Die Friedhöfe sind für Besucher und Besucherinnen dauernd geöffnet. Die Friedhofseinrichtungen sind während der an den Trauerhallen bekannt gegebenen Zeiten geöffnet.
2. Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

1. Die Stadt Marl bittet alle Friedhofsbesucher und Besucherinnen die Würde dieses Ortes zu achten und den Hinweisen des Friedhofspersonals zu folgen. Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten. Es gilt die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Marl in der jeweils gültigen Fassung.
2. Auf den Friedhöfen ist es insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge von Gewerbetreibenden,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, zu verkaufen sowie das Anbieten von Dienstleistungen ⁽²⁾
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen zu erstellen und zu verwerten, außer zu privaten Zwecken ⁽²⁾
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - h) zu lärmern und zu spielen, zu essen, zu lagern und zu trinken, insbesondere der Verzehr von Alkohol,
 - i) Hunde unangeleint mitzuführen ⁽¹⁾
3. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 7 Gewerbetreibende

1. Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
2. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und eine ausreichende Berufshaftpflicht nachweisen können (1 Million Euro für Personenschäden und 250.000 € für Sachschäden) ⁽¹⁾
 - b) selbst oder deren fachliche Vertretung die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind. Die Stadt kann hiervon Ausnahmen zulassen, soweit dies mit dem Zweck dieser Satzung vereinbar ist.
3. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen einer Berechtigungskarte. Die Berechtigungskarte gilt für die Dauer von drei Jahren und kann auf Antrag verlängert werden. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt einen Ausweis zu beantragen. Die Zulassung und die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.
- 4a) ^(S1) Auswärtige Gewerbetreibende, die nur vereinzelt auf den städtischen Friedhöfen in Marl gewerbliche Arbeiten verrichten, können ohne besondere Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen eine Berechtigungskarte erhalten, wenn sie nachweisen, dass sie auf städtischen Friedhöfen an anderen Orten gewerbliche Arbeiten ausgeführt haben.
- 4b) ^(S1) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
5. Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen und ihren Einrichtungen dürfen nur während der festgesetzten Dienstzeiten durchgeführt werden. Unabhängig von den Dienstzeiten dürfen die Bestattungsunternehmen die Verstorbenen zu jeder Zeit in die dafür vorgesehenen Einrichtungen einliefern.
6. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
7. Gewerbetreibenden ist zur Ausübung ihrer zugelassenen Betätigung auf den Friedhöfen das Befahren der Wege mit geeigneten Fahrzeugen (gummibereiften Hängern) gestattet. Hierbei darf die Ruhe der Toten nicht gestört werden. Friedhofsbesucher und Besucherinnen dürfen nicht behindert und belästigt werden. Die zugelassenen Betriebe dürfen zur Ausübung ihrer Arbeiten die

Friedhofswege nur im Schritt-Tempo befahren.

8. Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 3 bis 8 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 bzw. Abs. 4 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
9. Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden ihrer Bediensteten bei der Stadt Marl einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen. Abs. 1 bis 4 und Abs. 8 finden keine Anwendung.⁽²⁾

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Anzeigepflicht

1. Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Bei der Anmeldung sind die Sterbeurkunde des Standesamtes, die Bestattungsanmeldung und soweit erforderlich, weitere Unterlagen (Leichenpass, Vollmachten, Erklärungen) der Friedhofsverwaltung vorzulegen.
2. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen erfolgt die Voranmeldung zur Festsetzung des Beerdigungstermins telefonisch über die Feuerwehr der Stadt Marl. Die eigentliche Anmeldung ist am nächsten Werktag bis spätestens 9.00 Uhr bei der Friedhofsverwaltung vorzunehmen.
3. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Familiengrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht ggf. durch eine Vollmacht nachzuweisen. Wenn die Anmeldenden nicht gleichzeitig Nutzungsberechtigte oder Angehörige sind, ist der Friedhofsverwaltung eine Auftragsermächtigung vorzulegen.
4. Bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen. Dabei ist der Wille der Verstorbenen zu berücksichtigen, soweit die Satzung die Art der Bestattung vorsieht.

§ 9 Bestattungszeiten

1. Die Friedhofsverwaltung setzt Zeit und Ort der Bestattung fest. Die Termine für jeden Friedhof werden so festgesetzt, dass die Bestattungen hintereinander ohne größere Unterbrechung stattfinden können.
2. Bestattungen werden an Werktagen von Montag bis Freitag in der Zeit von 08.30 Uhr bis 14.00 Uhr angenommen. In begründeten Ausnahmefällen werden

Beisetzungen auch samstags in der Zeit von 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr angenommen.

3. Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Leichen, die nicht binnen 8 Tagen nach Eintritt des Todes und Totenaschen, die nicht binnen 2 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte/Urnengrabstätte beigesetzt.
Die fristgerechte Bestattung der Totenasche ist nachzuweisen.

§ 10 Ausheben der Gräber

1. Die Gräber werden von der Stadt ausgehoben und wieder zugefüllt.
2. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt grundsätzlich 1,80 m, bei Gräbern von Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 1,40 m und für Urnengräber 1,00 m. Bei Grabkammern gilt die baulich bedingte Tiefe.
3. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 11 Säрге und Urnen

1. Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und –beigaben, Sargabdichtungen, Urnen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leichtverrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdeten Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Bei Bestattungen in Grabkammern sind nur grabkammergeeignete Säрге zugelassen.
2. Die Säрге für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,50 m breit und 0,50 m hoch sein.
3. Die Säрге für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein.
4. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Friedhofsverwaltung rechtzeitig vor der Bestattung davon zu unterrichten. Für Bestattungen in Grabkammern sind Ausnahmen nur bis 2,10 m Länge und 0,75 m Breite möglich.
5. Urnen (einschließlich der Überurnen) dürfen in ihren äußeren Abmessungen in Länge, Breite und Höhe 0,40 m nicht überschreiten. Urnen und Überurnen müssen aus verrottbaren Materialien hergestellt sein, so dass sie nach Ablauf der Ruhezeit vergangen sind. Urnen werden von der Friedhofsverwaltung entgegen-

genommen und bis zum Tag der Beisetzung untergestellt.

6. Die Bestatter haben den Nachweis zu führen, dass Särge, Urnen und Überurnen den Vorschriften der Absätze 1 bis 5 entsprechen. Die Friedhofsverwaltung kann Särge und Zubehör, die nicht den Vorschriften entsprechen, zurückweisen.

§ 12 Ruhezeit

1. Die Ruhezeit ist der Zeitraum, nach dessen Ablauf die Verwesung einer Leiche als abgeschlossen angesehen werden kann. Sie wird nach den jeweiligen Erfordernissen von der Aufsichtsbehörde festgesetzt. Die Ruhezeiten gelten stets vorbehaltlich weiterer amtsärztlicher Untersuchungen der Grabfelder.
2. Die Ruhezeit für erdbestattete Leichen beträgt für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 15 Jahre, für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr grundsätzlich 25 Jahre, für Aschen und für die Sonderform der Erdbestattungen in Grabkammern 15 Jahre. Die Ruhezeit für erdbestattete Leichen (ausgenommen Grabkammern) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr beträgt auf dem Hauptfriedhof 30 Jahre.

§ 13 Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Stadt Marl im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen von einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind innerhalb der Stadt Marl nicht zulässig. § 4 Abs. 3, Satz 1 und 2, bleibt unberührt. Umbettungen von einem Reihengrab in ein Familiengrab sind nur zulässig, wenn eine Stelle des Familiengrabes bereits belegt ist. Ausnahmen kann die Friedhofsverwaltung in begründeten Fällen zulassen. Grundsätzlich ist für die umzubettende Leiche auf dem Friedhof vom Antragsteller ein Sarg zur Verfügung zu stellen.
3. Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Leichen- und Aschenreste mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Gräber aller Art umgebettet werden.
4. Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen sowohl aus Reihen- bzw. Urnenreihengräbern als auch bei Familien- bzw. Urnenfamiliengräbern die oder der jeweilige Nutzungsberechtigte, in den Fällen des § 25 Abs. 2 Satz 1 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß § 25 Abs. 3 Satz 1 können Leichen und Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengräber umgebettet werden.

5. Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung veranlasst, die auch den Zeitpunkt der Umbettung festlegt. Umbettungen von Leichen werden nur im Zeitraum Oktober bis März durchgeführt, es sei denn, es handelt sich gem. Abs. 8 um eine behördliche oder richterliche Anordnung.
6. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen können, haben die Antragsteller zu tragen soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Stadtverwaltung oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.
7. Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
8. Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.
9. Für Reihengräber, die vor Ablauf der Ruhezeit durch eine Ausgrabung (Umbettung) frei werden, erfolgt keine Gebührenerstattung.

IV. Grabstätten

§ 14 Allgemeines

1. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Marl. An ihnen können Rechte nur im Rahmen dieser Satzung erworben werden.
2. Rechte an Grabstätten können an natürliche und juristische Personen und Personengemeinschaften als Nutzungsberechtigte vergeben werden. Personengemeinschaften haben der Friedhofsverwaltung einen Bevollmächtigten oder eine Bevollmächtigte zu benennen; das gilt auch, wenn das Recht nachträglich an eine Personengemeinschaft übergeht. Solange das nicht geschieht, gelten Mitteilungen und Erklärungen der Friedhofsverwaltung, die an ein Mitglied der Personengemeinschaft gerichtet sind, auch für alle übrigen. Die Nutzungsberechtigten haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen.
3. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte sowie zur Entrichtung der Gebühren gemäß der jeweils geltenden Gebührensatzung.
4. Die oder der Nutzungsberechtigte oder deren bzw. dessen Rechtsnachfolger oder Rechtsnachfolgerin hat dafür zu sorgen, dass 24 Stunden vor der Beisetzung die auf der Grabstelle befindlichen baulichen Anlagen (Grabmale, Grabplatten, Grabeinfassungen sowie deren Fundamentierung und Grabzubehörteile) abgeräumt werden. Bei Bedarf sind auch die benachbarten Grabstellen abzuräumen. Kommt die oder der Nutzungsberechtigte der Aufforderung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die baulichen Anlagen abräumen lassen und sich die Kosten von der oder dem Nutzungsberechtigten erstatten lassen.
5. Die Grabstätten werden unterschieden in

Reihengräber (§15):

- a) Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr.
- b) Reihengräber für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
- c) Kommunale Einheitsgräber
- d) Grabkammer-Reihengräber
- e) Baumgräber
- f) Urnenreihengräber
- g) Urnenwandkammern
- h) Rasenreihengräber (werden nicht mehr angeboten)
- i) Reihengräber für islamische Bestattungen
- j) [Rasengrabkammer](#) ⁽²⁾

Familiengräber (§16):

- k) Familiengräber für Erdbestattungen
- l) Kommunale Einheitsgräber für Familien
- m) Grabkammer-Familiengräber
- n) Baumgräber
- o) Urnenfamiliengräber
- p) Urnenwandkammern
- q) Familiengräber für islamische Bestattungen
- r) Rasenfamiliengräber (werden nicht mehr angeboten)
- s) Ehrengräber (§17)
- t) Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (§18)
- u) [Rasenfamiliengrabkammer](#) ⁽²⁾

6. Die Grabstätten zu Abs. 5.b und d bis g werden auch anonym angeboten. Anonyme Gräber sind Bestattungsflächen, auf denen Beisetzungen mit Teil-

- nahme der Hinterbliebenen durchgeführt werden. Die anonymen Reihen-oder Urnenreihengräber werden nach der Beisetzung als Rasenflächen hergestellt und ausschließlich von der Stadt Marl gepflegt. Eine Kenntlichmachung der einzelnen Grabstätten erfolgt nicht.
7. Die Kommunalen Einheitsgräber werden von der Stadt Marl gärtnerisch angelegt und mit einheitlichen Grabsteinen versehen. Diese Gräber werden von der Stadt Marl gepflegt.
 8. Bei einem Baumgrab wird die Totenasche im Wurzelbereich des Baumes beige-
setzt. Es sind verrottbare Behältnisse zu verwenden. Baumgräber werden von
der Stadt Marl gepflegt.
 9. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungs-
rechten an einem der Lage nach bestimmten Grab oder auf eine bestimmte
Grabart (z.B. Grabkammer), an Familiengräbern, an Ehrengräbern oder auf Un-
veränderlichkeit der Umgebung. Sind einzelne Grabarten (z.B. Grabkammern)
nicht vorhanden, ist eine andere Grabart zu wählen. Ein Anspruch auf Erstattung
der hierdurch entstehenden Mehrkosten kann gegenüber der Stadt Marl nicht
geltend gemacht werden.
 10. Normale Beeinträchtigungen durch Bäume, Pflanzen und Friedhofseinrichtungen
sind zu dulden. Für Schäden, die durch Diebstahl, Zerstörungen oder
bergbauliche Einwirkungen an den Grabstätten oder deren Zubehör entstanden
sind, ist die Stadt Marl nicht haftbar.
 11. Auf den Rasengrabkammern, den Baumgräbern und den anonymen
Urnengräbern sind Zusätze wie Vasen, Lichter, Gestecke etc. nicht zugelassen
und nur auf den dafür ausgewiesenen Plätzen abzulegen. ⁽²⁾

§ 15 Reihengräber

1. Reihengräber sind Gräber für Erd- und Aschenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der zu Bestattenden vergeben werden. Ein Wiedererwerb oder Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. Kinderreihengräber können nach Ablauf der 15-jährigen Ruhezeit für jeweils 5 Jahre verlängert werden. Die Grabstätten werden mit Feld-, Reihen- u Grabnummern bezeichnet.
2. Es werden Reihengräber mit folgenden Maßen eingerichtet:
 - a) Bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: 150 x 90 cm; für die fertigen Grabbeete: 100 x 50 cm
 - b) Bei Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr: 240 x 105 cm; für die fertigen Grabbeete: 180 x 105 cm
 - c) Urnenreihengräber: 100 x 100 cm; für die fertigen Grabbeete 100 x 100 cm
3. In jedem Reihengrab darf nur eine Urne bzw. Leiche beige-
setzt werden. Zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister bis zum vollendeten 1. Lebensjahr können gleichzeitig in einem Reihengrab für Kinder beige-
setzt werden. Die Leiche eines

noch nicht 1 Jahr alten Kindes kann in dem Reihengrab eines Eltern-oder Großelternteiles beigesetzt werden, sofern die Ruhefrist der Kleinkinderleiche die Ruhefrist der Erwachsenenleiche nicht übersteigt.

4. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag zurückgegeben werden. Die Zurückgabe ist von der oder dem Nutzungsberechtigten schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Ist die Ruhezeit an der Grabstelle noch nicht abgelaufen, so werden Gebühren für die vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechtes je Jahr verbleibende Ruhefrist berechnet. Nach Abgabe der Rückgabeklarung sind die auf der Grabstätte befindlichen Grab- und Grabmalanlagen von der oder dem Nutzungsberechtigten oder ihrem oder seinem Beauftragten zu entfernen.
5. Auf dem Hauptfriedhof, Friedhof Hochstraße, Friedhof Hamm, Friedhof Polsum und Friedhof Sinsen werden Grabfelder für anonyme Reihengräber und anonyme Urnenreihengräber angelegt. Reihengräber für anonyme Beisetzungen für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr haben die Maße 240 x 105 cm. Urnenreihengräber für anonyme Beisetzungen haben die Maße 50 x 50 cm.

§ 16 Familiengräber

1. Familiengräber sind Gräber, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit), bei Familiengrabkammern, Urnenfamiliengräbern, Urnenwandkammern, Kommunalen Einheitsgräbern und Baumbestattungen für die Dauer von 20 Jahren verliehen wird. Der Erwerb des Nutzungsrechtes ist grundsätzlich nur bei Eintritt eines Beisetzungsfalles möglich; Ausnahmen kann die Friedhofsverwaltung in begründeten Fällen auf Antrag zulassen. Das Nutzungsrecht kann auch zum Zwecke der Umbettung von außerhalb auf Antrag im Rahmen der Familienzusammenführung gewährt werden. Bei Ablauf des Nutzungsrechtes ist der Wiedererwerb ohne Vorliegen eines Sterbefalles nur auf Antrag und nur für die gesamte Familiengrabstätte für 10, 20 oder 30 Jahre möglich. In einer unbelegten wie auch in einer belegten Grabstelle eines Familiengrabes können zwei Urnenbeisetzungen erfolgen. Die Stadt kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Familiengrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 4 Abs. 1 beabsichtigt ist.
2. Die Familiengräber werden mit Feld- und Grabnummern bezeichnet. Die Verwaltung kann Einzelheiten in Belegungsplänen festlegen.

Es werden eingerichtet:

- a) Familiengräber für Erdbeisetzungen ein- bis dreistellig; Maße je Grabstelle 250 x 125 cm;
- b) Familiengrabkammern nur zweistellig;
- c) Familiengräber für Urnenbeisetzungen ein- bis dreistellig; Maße je Grabstelle 100 x 100 cm;
- d) Baumbestattungen ein- bis vierstellig;

e) Kommunale Einheitsgräber nur zweistellig

3. Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühren entsprechend der jeweils gültigen Gebührensatzung. Wird das Nutzungsrecht in Ausnahmefällen ohne Vorliegen eines Beisetzungsfalles erworben, ist die gleiche Gebühr zu entrichten. Der Gebührenbescheid gilt gleichzeitig als Erwerbsbestätigung bzw. Verlängerungsbescheid.
4. Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird die oder der Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich hingewiesen; falls sie oder er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen zweimonatigen Hinweis auf der Grabstätte. Ein bereits beendetes Nutzungsrecht kann nachträglich wieder eingeräumt werden, wenn die Friedhofsverwaltung über die Grabstelle nicht verfügt hat und das Nutzungsentgelt, beginnend vom Ablauftage an, nachgezahlt wird; es gelten die am Tage der Antragsstellung gültigen Gebührensätze.
5. Übersteigt beim Belegen oder Wiederbelegen einer Familiengrabstätte die Ruhefrist die Nutzungszeit, so ist die Nutzungszeit gegen Zahlung der dafür in der jeweils geltenden Gebührenordnung für die Friedhöfe der Stadt Marl festgesetzten Gebühr (Verlängerungsgebühr) um die entsprechenden Jahre zu verlängern. Entsprechendes gilt bei der zusätzlichen Bestattung eines noch nicht 1 Jahr alten Kindes in dem Grab eines Eltern- oder Großelternanteils.
6. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll die Erwerberin oder der Erwerber für den Fall ihres oder seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis ihre Nachfolgerin oder seinen Nachfolger bestimmen und ihr oder ihm durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes wirksam wird. Wurde vor dem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) Auf den überlebenden Ehegatten bzw. Ehegattin, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf den Lebenspartner bzw. die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft,
 - c) auf die ehelichen und nichtehelichen Kinder, Adoptivkinder,
 - d) auf die Stiefkinder,
 - e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - f) auf die Eltern,
 - g) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - h) auf die Stiefgeschwister,
 - i) auf die nicht unter 6.a bis h fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c bis e und g bis i wird der oder die Älteste nutzungsrechtlich. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb

eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

7. Der oder die jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 6, Satz 2 übertragen; dazu bedarf es der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
8. Der oder die jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Familiengrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Beisetzungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung der Grabstätte zu entscheiden.
9. Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Bei Familiengräbern mit mehr als 2 Grabstellen kann die Friedhofsverwaltung zulassen, dass Grabstellen nach Ablauf der Ruhezeit ohne Anspruch auf Gebührenerstattung zurückgegeben werden können. Es müssen jedoch mindestens 2 Stellen nebeneinander erhalten bleiben.

§ 17 Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzelne oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Stadt Marl.

§ 18 Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

Für die Anlage und Unterhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft gelten die besonderen gesetzlichen Bestimmungen.

V. Gestaltung von Grabstätten

§ 19 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes der Stadt Marl (Baumschutzsatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 20 Grabmale und Einfassungen

1. Auf jeder Grabstätte darf nur ein Grabmal errichtet werden. Die Größe des Grabmals muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Grabstätten stehen. Ausnahmsweise dürfen Schrifttafeln aus dem gleichen Material und mit derselben Bearbeitung wie das Grabmal bis zu einer Größe von 0,16 m² ebenerdig verlegt werden, sofern eine Beschriftung des Grabmals aus gestalterischen Gründen nicht möglich ist. Anträge sind von der oder dem Nutzungsberechtigten zu stellen.

2. Die Konstruktion der Grabmale muss ihre Standsicherheit gem. Unfallverhütungsvorschriften (UVV) der Gartenbau-Berufsgenossenschaft in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung gewährleisten. Im übrigen sind die baulichen Anlagen so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind, beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können und keine Schäden hervorrufen. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung ist der Standsicherheitsnachweis gemäß UVV vorzulegen.
3. Einfassungen sind entsprechend den Belegungsplänen zugelassen, soweit in einzelnen Belegungsplänen nichts anderes vorgeschrieben ist. Die angegebenen Größen sind einzuhalten.
4. Auf der linken Schmalseite der Grabmale ist 30 cm über dem Erdboden in einer Zeilenhöhe von 15 mm der Firmenname und darunter die Grabnummer einzuhalten.
5. Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmung des § 19 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.
6. Auf erdbestatteten Reihengrabstätten dürfen Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen erst nach Ablauf von drei Monaten nach der Bestattung aufgestellt werden.

§ 21 Zustimmungserfordernis

1. Die Einrichtung und jede Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie ist vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Vordrucke einzuholen. Darunter fällt auch das Entfernen von baulichen Anlagen.
2. Auch die Zweitschrift und jede weitere Inschrift auf den Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung. Die Anträge sind durch die Nutzungsberechtigten zu stellen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat sein bzw. ihr Nutzungsrecht nachzuweisen.
3. Bestandteil der Anträge ist der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht i.M. 1:10 unter Angabe
 - a) des Materials,
 - b) der Anordnung der Schriften,
 - c) des Inhaltes,
 - d) der Ornamente und Symbole,
 - e) der Fundamentierung.
4. Die Fertigstellung muss angezeigt werden. Eine Schlussabnahme behält sich die Stadt vor.

§ 22 Unterhaltung

1. Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür sind die oder der Nutzungsberechtigte bzw. die nächsten Angehörigen der oder des Verstorbenen (§ 16 Abs. 6 gilt entsprechend).
2. Die Friedhofsverwaltung überprüft jährlich den verkehrssicheren Zustand der Grabmale entsprechend der Richtlinien des Bundesinnungsverbandes (BiV). Danach festgestellte Mängel sind unverzüglich von den Nutzungsberechtigten zu beheben. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten auch ohne sofortige Benachrichtigung Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.
3. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten der oder des Verantwortlichen zu tun, ggf. das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist die oder der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder von sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 23 Entfernung

1. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur durch die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten und mit schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
2. Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird zwei Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht. In dem genannten Zeitraum können die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen von der oder dem Nutzungsberechtigten abgeräumt werden. Ansonsten fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Marl. Wird das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte vorzeitig zurückgegeben, so sind das auf der Grabstätte befindliche Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen von der oder dem Nutzungsberechtigten zu entfernen.
3. Beauftragt die oder der Nutzungsberechtigte die Friedhofsverwaltung zur Abräumung der Grabstätte, so werden hierfür Gebühren berechnet.
4. Bei vorzeitiger Rückgabe oder bei Ablauf des Nutzungsrechtes an einer Familiengrabstätte hat die oder der Nutzungsberechtigte dafür Sorge zu tragen, dass das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen vom Grab entfernt werden. Wird die Friedhofsverwaltung zur Abräumung der Grabstätte beauftragt, werden hierfür Gebühren berechnet.

5. Grabmale auf Grabstätten, die infolge eines von der Friedhofsverwaltung durchgeführten Verfahrens nach § 25 entzogen wurden, fallen entschädigungslos an die Stadt Marl.

§ 24 Herrichtung und Pflege der Grabstätten

1. Die Grabstätten müssen innerhalb von 3 Monaten nach der Beisetzung gärtnerisch angelegt und danach dauernd instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Nutzungsberechtigten von der Grabstätte zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. § 7 Abs. 6 bleibt unberührt. Ausgenommen hiervon sind anonyme Grabstätten und Kommunale Einheitsgräber. Hier werden Gestaltung und Instandsetzung ausschließlich von der Stadt Marl durchgeführt.
2. Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Wege und Anlagen nicht beeinträchtigen. Die Bepflanzung darf nicht über die Grabstätte hinauswachsen.
3. Nicht zugelassen sind:
 - a) Bäume und großwüchsige Sträucher über 1,50 m
 - b) Kunststoffe und nicht verrottbare Wertstoffe an Grabschmuck
 - c) Torf und Torfsubstrate
 - d) Chemische Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen und Tieren
 - e) Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen und Tieren beeinträchtigen
4. Für die Herrichtung und die Instandhaltung der Gräber ist die oder der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.
5. Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
6. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass die oder der Verantwortliche das Grab nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abräumt. Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes hat die oder der Nutzungsberechtigte die Grabstätte vollständig abzuräumen. Wird die Friedhofsverwaltung mit der Abräumung der Grabstätte beauftragt, werden hierfür Gebühren berechnet.
7. Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
8. Die Gestaltung der Urnenwandkammern durch den Nutzungsberechtigten hat

nach den Gestaltungsvorgaben der Stadt Marl zu erfolgen. ⁽²⁾

§ 25 Vernachlässigung

1. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die oder der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden Frist in Ordnung zu bringen.
2. Wird die Aufforderung nicht befolgt, wird das Reihengrab auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten abgeräumt, eingeebnet und eingesät. Ist der oder die Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte.
3. Bei Familiengrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Falle die Grabstätten auf Kosten der Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entschädigungslos einziehen.

Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen.

- a) Sind sie nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen.
- b) Ergeht ein Entziehungsbescheid, ist die oder der Nutzungsberechtigte darin aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

Die Nutzungsberechtigten sind in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung oder dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für sie maßgeblichen Rechtsfolgen des Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 23 Abs. 2 Satz 3 hinzuweisen.

4. Ein Anspruch auf Wiedereinsetzung in das Nutzungsrecht besteht nicht. Wird das Nutzungsrecht den Nutzungsberechtigten auf Antrag wieder zuerkannt und die Grabstätte abermals vernachlässigt, genügt zur erneuten Entziehung des Nutzungsrechtes, dass eine schriftliche, an die letzte bekannte Anschrift des oder der Nutzungsberechtigten gerichtete Aufforderung die Grabstätte binnen 4 Wochen in Ordnung zu bringen, unbeachtet bleibt.
5. Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die oder der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Stadt Marl ist nicht verpflichtet, den ordnungswidrigen Grabschmuck aufzubewahren, wenn es sich um Gegenstände unbedeutenden Wertes handelt. Eine Aufbewahrung erfolgt in jedem Fall höchstens 2 Monate.

VI. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 26 Transport der Toten auf dem Friedhof

Tote sind auf dem Friedhof ausschließlich in einem geschlossenen Sarg zu transportieren.

§ 27 Benutzung der Leichenhallen

1. Die Leichenhallen dienen der Aufnahme von Leichen bis zu ihrer Bestattung. Die Ausschmückung der Leichenzellen und Trauerhallen wird von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Zusätzliche Ausschmückungen durch Bestattungsunternehmen sind im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung erlaubt. Zur Einlieferung von Verstorbenen ist die Leichenhalle auch außerhalb der Dienstzeiten für Bestatter jederzeit zugänglich.
2. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstige Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Dienstzeiten oder außerhalb der Dienstzeiten gemeinsam mit dem Bestatter sehen. Die Särge sind 15 Minuten vor Beginn der Trauerfeier endgültig zu schließen. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, den Sarg einer rasch verwesenden oder entstellten Leiche sofort schließen zu lassen.
3. Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 28 Trauerfeiern

1. Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
2. Die Benutzung des Trauerraumes kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
3. Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 30 Minuten dauern, Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung und sind gebührenpflichtig. Die Trauerhalle ist spätestens 15 Minuten vor der nächsten Trauerfeier zu räumen.
4. Die Musikinstrumente in den Trauerräumen dürfen grundsätzlich nur von zugelassenen Organisten oder Organistinnen gespielt werden. Für die Benutzung der Beschallungsanlage sind die Bestattungsunternehmen verantwortlich.
5. Totengedenkfeiern auf den Friedhöfen, an Mahnmalen oder in Trauerhallen sind vier Wochen vorher schriftlich bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Benutzung der Einrichtungen ist hier kostenfrei.

VII. Schlussvorschriften

§ 29 Alte Rechte

1. Für Familiengrabstätten, über die die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten der Satzung vom 18.12.1997 bereits verfügt hat, gilt eine Nutzungszeit von 30 Jahren.
2. Für Familiengrabstätten, über die die Friedhofsverwaltung vor Inkrafttreten der Friedhofssatzung vom 09.08.1969 verfügt hat, gilt eine Nutzungszeit von 40 Jahren.
3. Die Gestaltung richtet sich nach den bisherigen Vorschriften.

§ 30 Haftung

Die Stadt Marl haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen, im übrigen haftet die Stadt Marl nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 31 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Marl verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung zu entrichten.

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße kann gemäß § 7 Abs. 2, Satz 1 der Gemeindeordnung belegt werden, wer vorsätzlich

1. sich als Besucher oder Besucherin entgegen § 6 Abs. 1, Satz 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
2. entgegen § 6 Abs. 2
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen, befährt,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und Dienstleistungen verkauft. ⁽²⁾
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,
 - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen erstellt und verwertet, außer zu privaten Zwecken. ⁽²⁾
 - e) Drucksachen verteilt,
 - f) Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen betritt,

h) lärmt, lagert, isst und trinkt, insbesondere Alkohol

i) [Hunde unangeleint mitführt](#) ⁽¹⁾

3. entgegen § 28 Abs.5 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
4. als Gewerbebetrieb entgegen § 7 Abs. 1, 6, 7 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert,
5. entgegen § 21 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
6. Grabmale entgegen § 20 Abs. 2 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte,
7. Grabmale entgegen § § 22 Abs. 1 nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält,
8. Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe entgegen § 24 Abs. 3.b bis e verwendet oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder entgegen § 24 Abs. 1, Satz 2 nicht in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
9. Grabstätten entgegen § 25 vernachlässigt.
10. [Zu widerhandlung gegen die Regelungen des § 32 Absätze 1 und 2 können gemäß § 22 der Straßensicherheitsverordnung der Stadt Marl vom 25.03.1998, mit einer Geldbuße bis zu 1000 € geahndet werden.](#) ⁽¹⁾

§ 33 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 18.12.1997 sowie die hierzu erlassene Änderungssatzung vom 15.12.2003 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Änderungsdokumentation

Hinweis: Es gilt die oben stehende aktuelle Fassung der Friedhofssatzung. Sie enthält alle Änderungen, die seit der Festlegung dieser Satzung erlassen worden sind. Der nachfolgende Abschnitt dient der Dokumentation dieser Änderungen. Alle Änderungen sind im obenstehenden Text durch einen Hyperlink mit geklammerten Index gekennzeichnet, der sich auf eine bestimmte Satzungsänderung bezieht, z.B. eine ⁽¹⁾ bei allen Änderungen aus der Änderungssatzung vom 21.03.2006.

(1) Änderungen aus der 1. Änderungssatzung vom 21.03.2006

der ursprüngliche Satz aus §6 Abs. 2, Buchstabe i:

i Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde

wurde geändert in

i Hunde unangeleint mitzuführen

der ursprüngliche Halbsatz aus §7 Abs. 2 Buchstabe a:

... (Richtwert im November 2004: 2 Mio. Personenschäden und 1 Mio. Sachschäden)

wurde geändert in

...(1 Million Euro für Personenschäden und 250.000 € für Sachschäden)

der ursprüngliche Satz aus §32 Abs. 2 Buchstabe i:

i Tiere –außer Blindenhunde- mitbringt

wurde geändert in

i Hunde unangeleint mitführt

Paragraph 32 wurde ergänzt um den folgenden Absatz:

Zu widerhandlung gegen die Regelungen des § 32 Absätze 1 und 2 können gemäß § 22 der Straßensicherheitsverordnung der Stadt Marl vom 25.03.1998, mit einer Geldbuße bis zu 1000 € geahndet werden.

(2) Änderungen aus der 2. Änderungssatzung vom 06.10.2009

Der §6 Abs2 Buchstabe b

Bisherige Fassung:

Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten,

wurde geändert in

Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen zu verkaufen sowie das Anbieten von Dienstleistungen

Der §6 Abs2 Buchstabe d

Bisherige Fassung:

...ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren,

wurde geändert in

Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen zu erstellen und zu verwerten, außer zu privaten Zwecken

Der §7 wird um den folgenden Absatz 9 ergänzt;

Gewerbetreibende mit einer Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt Marl einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen. Abs. 1 bis 4 und Abs. 8 finden keine Anwendung

§14 Abs. 5 wird um folgende Grabarten ergänzt:

bei den Reihengräbern (§15):

Rasengrabkammer

bei den Familiengräbern (§16):

Rasenfamiliengrabkammer

§ 14 wird um folgenden Absatz 11 ergänzt:

Auf den Rasengrabkammern, den Baumgräbern und den anonymen Urnengräbern sind Zusätze wie Vasen, Lichter, Gestecke etc. nicht zugelassen und nur auf den dafür ausgewiesenen Plätzen abzulegen.

§ 24 wird um folgenden Absatz 8 ergänzt:

Die Gestaltung der Urnenwandkammern durch den Nutzungsberechtigten hat nach den Gestaltungsvorgaben der Stadt Marl zu erfolgen.

Der §32 Abs2 Buchstabe b

Bisherige Fassung:

Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anbietet.

wurde geändert in

Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und Dienstleistungen verkauft.

Der §32 Abs2 Buchstabe d

Bisherige Fassung:

ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig fotografiert,

wurde geändert in

Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen erstellt und verwertet, außer zu privaten Zwecken

(S1) Nummerierungsanpassung im Paragraphen 7 (Stand 01.01.2010)

Sachverhalt: In der Originalfassung der Friedhofssatzung ist beim Paragraphen 7 infolge eines Textfassungsfehlers zweimal ein Absatz 4 vorhanden. Da diese beiden Absätze allerdings unterschiedliche Rechtssachverhalte regeln, können sie nicht einfach zusammengefasst werden. Zur Sicherstellung der Eindeutigkeit wurde daher die Nummerierung wie folgt geändert:

4) Auswärtige Gewerbetreibende, die nur vereinzelt auf den städtischen Friedhöfen in Marl gewerbliche Arbeiten verrichten.... **wird zur Nr. 4a)**

4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten..... **wird zur Nr. 4b)**

Diese Nummerierungsanpassung wird gültig ab dem 01.01.2010.